



Die „Fräuleins vom Amt“ auf einer Aufnahme aus den 1920/1930er-Jahren.

## Personalauswahl und Ausbildung im Wandel der Zeiten

Folgende Voraussetzungen galten ab 1888 für Bewerberinnen im Fernsprechdienst:

*18 bis 30 Jahre alt,  
deutsche Staatsangehörigkeit,  
ehelos oder kinderlos verwitwet, in Ausnahmefällen geschieden, unbestraft und schuldenfrei,  
Volksschulbildung, bevorzugt aber höhere Bildung und gute Kenntnisse der deutschen Sprache,  
Mindestgröße 1,56 m und  
gute körperliche Verfassung.*

Konnte die Bewerberin keine ausreichenden Schulzeugnisse vorlegen, bestand die Möglichkeit einer gesonderten Aufnahmeprüfung. Waren nun alle Voraussetzungen erfüllt, kam es zu einer Untersuchung, bei der ein Arzt besonders das Sehen und Hören sowie die Atmung testete.

Es gab aber auch individuelle Auflagen, welche die Bewerberin vor Antritt ihrer Stelle erledigen

musste. Ein sehr eindrückliches Beispiel ist ein Schreiben der Kaiserlichen Ober-Postdirektion vom 23. Mai 1913 an eine Leipziger Bewerberin, das Bernd John entdeckte. Darin wurde mitgeteilt:

*„Sie sind zur Verwendung im Fernsprechdienste vorgemerkt worden und sollen zur zweimonatigen unentgeltlichen Ausbildung zugelassen werden. Zu diesem Zwecke haben Sie sich bei dem Herrn Vorsteher des Fernsprechamts hier, Hauptgebäude (Eingang Poststraße 10 II) zu melden. Dort wird Ihnen mitgeteilt werden, wann Ihre Ausbildung beginnen kann. Falls Sie sich in jeder Hinsicht bewähren, sollen Sie gelegentlich zur Aushilfe gegen 2,50 M Tagelohn herangezogen werden. Dauernde Beschäftigung nach beendeter Ausbildung kann Ihnen zunächst nicht in Aussicht gestellt werden, vielmehr wird je nach Betriebsverhältnissen eine zeitweilige Außerdienststellung unter Wegfall des Tagelohns vorbehalten. Vor der Zulassung haben Sie Ihre Zähne ordnen zu lassen und darüber ein zahnärztliches Zeugnis vorzulegen.“*